

5. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom-VT-SLP)

Die „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

7. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de

HEIZSTROMPRODUKT (Regio)

im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

Stand: 01.07.2022



gültig ab 01.07.2022

*kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.*

 **STADTWERKE
LANDSHUT**

Strom
Gas
Wasser

Wärme
Abwasser
Stadtbad

Busse
Parkhäuser

SERVICE-NUMMER 0800 0871 871
www.stadtwerke-landshut.de

1. Allgemeine Hinweise

Mit den nachstehenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotenen **Heizstromprodukte im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG**. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Vertragsbestätigung, dem erteilten Auftrag und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Gegenstand des angebotenen Vertrages ist die Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie zu Heizzwecken mit Zweitarifmessung. Wartungsdienste werden nicht angeboten und sind gegebenenfalls beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

2. Stromprodukte und -preise für Heizstrom im Netzgebiet der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG

2.1 Stromprodukte für Zweitarifmessung (gültig ab 01.07.2022)

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis HT ct/kWh		Verbrauchspreis NT ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
RegioHeizstrom	7,87	9,36	29,24	34,80	26,55	31,59

Produkt	Grundpreis €/Monat mit konventioneller Messung		Verbrauchspreis HT ct/kWh		Verbrauchspreis NT ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
RegioHeizstrom Öko	7,87	9,36	29,54	35,15	26,84	31,94

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- zu 100 % aus regenerativen Energien erzeugt, derzeit Wasserkraft

2.2 Hinweise

Nicht beliefert werden sogenannte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bzw. Heizstromanlagen mit Eintarifmessung und gemeinsamer Messung. Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen der Stadtwerke Landshut zu decken, das heißt eine Belieferung mit Heizstrom ist nur in Verbindung mit einer Belieferung des sonstigen Haushaltsstroms möglich. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen sowie der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung.

2.3 Mehrkosten für digitale Zähler (gültig seit 01.01.2021)

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 kWh) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Heizstrom Zweitarif	€/Monat	
	netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	3,37	4,01
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	8,97	10,67

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

2.4 Lademodelle, Sperr- und Niedertarifzeiten

Es gelten die Lademodelle, Sperrzeiten und Niedertarifzeiten des jeweiligen Netzbetreibers (Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG).

2.5 Zusätzliche Entgelte und Kosten (gültig seit 01.01.2021)

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.5.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.5.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

2.6 Preiszusammensetzung und -anpassungen

Die vorgenannten Bruttopreise verstehen sich als Endpreise im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung inklusive der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

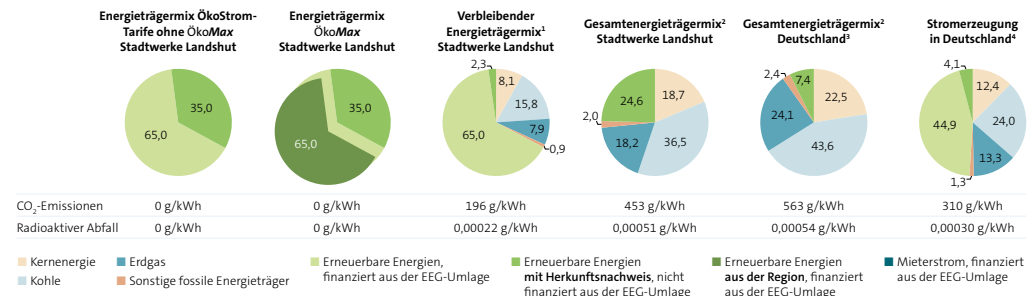
Neben der Umsatzsteuer sind mit den Preisen sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Energielieferung entfallenden, gesetzlich bedingten, Abgaben für Stromlieferungen (zur Zeit Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage (entfällt ab 01.07.2022), KWKG-Umlage, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 AbLaV) und sämtliche sonstigen Kosten für Energiebeschaffung, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten. Wird der Messstellenbetrieb beziehungsweise die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet. Informationen zur Anpassung der Preise durch die Stadtwerke Landshut und den damit verbundenen Rechten des Kunden sind in den „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)“ enthalten.

3. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

Die unter Ziffer 2 genannten Stromlieferungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Lieferbeginns (Mindestlaufzeit), ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2020 erhalten Sie folgende Angaben:



¹ THbest, Grund- und Ersatzversorgung, Heizstrom, Gewerbe | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“

³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | ⁴ Quelle: BDEW